



K+S Kali GmbH:

**„Rohrfernleitungsanlage“ zur überregionalen Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier in die Nordsee/ Jade:
Antragskonferenzen für das Raumordnungsverfahren am 01./02.04.2014**

Hier: Erforderliches Genehmigungsverfahren aus Sicht des LBEG, Sprechzettel -

Die Frage des erforderlichen Genehmigungsverfahrens ist intensiv geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung möchte ich kurz darstellen:

1. Die geplante Leitung ist eine Abwasserleitung.

Die Salzlauge soll nicht weiterverwertet werden. Sie ist „durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser“ und entspricht damit der Definition des § 54 Abs. 1 WHG. Die Salzlauge ist somit als Abwasser zu qualifizieren.

2. Die Salzlauge ist während des Transportes in der Leitung als nicht-wassergefährdend anzusehen.

Im Bereich der VAWS wird Salzlauge als wassergefährdend definiert¹, im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung gehört Salzlauge jedoch nicht zu den wassergefährdenden Stoffen².

Die VAWS gilt für Betriebsgelände, die Rohrfernleitungsverordnung gilt außerhalb.

3. Die geplante Leitung unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Die Einstufung von Salzlauge als nicht-wassergefährdender Stoff führt dazu, dass die geplante Leitung nicht UVP-pflichtig im Sinne des UVP-G ist. Auch in der UVP-V Bergbau sind keine vergleichbare Leitungen als UVP-pflichtig aufgeführt.

¹ Gem. Nr. 2.1.1. in Verbindung mit Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS – ist Natriumchlorid wassergefährdend (Kenn-Nr. 270, WGK 1).

Grundlage für die VwVwS ist § 62 WHG.

² **§ 2 Rohrfernleitungsverordnung: Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Rohrfernleitungsanlagen, in denen folgende Stoffe befördert werden:

1. brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt kleiner als 100 Grad Celsius sowie brennbare Flüssigkeiten, die bei Temperaturen gleich oder oberhalb ihres Flammpunktes befördert werden,
2. verflüssigte oder gasförmige Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal F, F+, O, T, T+ oder C,
3. Stoffe mit den R-Sätzen R 14, R 14/15, R 29, R 50, R 50/53 oder R 51/53.

Stoffe, die unter Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 fallen, und verflüssigte oder gasförmige Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal T, T+ oder C gelten als wassergefährdende Stoffe.

(2) Rohrfernleitungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Rohrfernleitungsanlagen,

1. die nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung bedürfen oder
2. die unter eine der in den Nummern 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Leitungsanlagen fallen, ohne die dort angegebenen Größenwerte für die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles zu erreichen.

Die Anlagen im Sinne des Satzes 1 umfassen neben den Rohrleitungen auch alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie Verdichter-, Regel- und Messanlagen.

(3) Die Verordnung gilt nicht für Rohrfernleitungsanlagen, die bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterliegen.

Es besteht z.B. die Diskrepanz, dass eine Trink-Wasserfernleitungen i.S.d. Nr. 19.8 Anlage 1 UVPG³ u.U. der UVP-Pflicht unterliegt, eine Abwasserfernleitung für einen potentiell wasser-schädigenden Stoff dagegen grundsätzlich nicht⁴.

Ähnliches findet sich auch in der UVP-V Bergbau. Hier sind Wassertransportleitungen zum Fortleiten von Wässern aus der Tagebauentwässerung als UVP-pflichtig aufgeführt (§ 1 Nr. 6 UVP-V Bergbau), der Salzlaugeleitung vergleichbare Leitungen sind jedoch nicht aufgeführt.

Eine Gleichsetzung von Abwasser(fern)leitungen mit Wasserfernleitungen ist jedoch nicht zulässig, da neben der unterschiedlichen Definition von Wasser und Abwasser in § 54 Abs. 1 WHG auch in Nr. 19.6 Anlage 1 UVPG klar zum Ausdruck kommt, dass der Gesetzgeber Abwasserleitungen nicht zum Gegenstand von Umweltverträglichkeitsprüfungen machen will.

4. Die geplante Leitung unterliegt dem Bergrecht.

Die Salzlauge ist ein Abfallprodukt bei der Aufbereitung bergmännisch gewonnener Salze.

Bei dem Ableiten der Salzlauge handelt es sich um das „Befördern sonstiger Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG). Der unmittelbare Zusammenhang ist gegeben, da die Ableitung der Salzlauge untrennbar mit dem Aufbereitungsprozess verbunden ist. Dem steht auch nicht die große Leitungslänge entgegen, da das Befördern hier den Vorgang zwischen dem Einspeisen der Salzlauge am Leitungsbeginn und dem Einleiten am Leitungsende umfasst.

Sollten im Leitungsverlauf Pufferbecken o.ä. erforderlich sein, so wird das Befördern hier durch ein „Lagern“ allenfalls unterbrochen, jedoch nicht beendet. „Lagern“ fällt ebenso wie das Befördern in den Geltungsbereich des Bergrechtes.

5. Fazit: Die Leitung ist nach der gegenwärtigen Rechtslage im Betriebsplanverfahren zu prüfen, ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und konzentrierender Wirkung findet nicht statt.

Aus dem vorhergesagten ergibt sich, dass bei der Anwendung der geltenden Rechtsnormen für die Genehmigung der Salzlaugeleitung zunächst ein bergrechtliches Betriebsplanverfahren durchzuführen ist. Aufgrund der fehlenden UVP-Pflicht entfällt ein konzentrierendes Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zuständig für die Durchführung des BBergG sind die örtlich zuständigen Bergbehörden.

Neben dem fakultativen Rahmenbetriebsplan für den eigentlichen Leitungsbau sind zahlreiche weitere Genehmigungen durch die jeweils örtlich zuständigen Behörden erforderlich, wie z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse, Kreuzungsgenehmigungen, Ausnahmegenehmigungen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage kommt auch die hessische Bergbehörde zu diesem Ergebnis.

6. Keine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung.

Obwohl alle Beteiligten eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung als erforderlich erachten, ist eine freiwillige Umweltver-

³ Nr. 19.8 der Anlage 1 UVPG

19.8	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit		
19.8.1	einer Länge von 10 km oder mehr,		A
19.8.2	einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km;		S

⁴ Nr. 19.6 der Anlage 1 UVPG

19.6	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Stoffen im Sinne von § 3a des Chemikaliengesetzes, soweit sie nicht unter eine der Nummern 19.2 bis 19.5 fällt und <u>ausgenommen Abwasserleitungen</u> sowie Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind...		
------	--	--	--

träglichkeitsprüfung i.V.m. einem freiwilligen Planfeststellungsverfahren nicht möglich. Die Entscheidung würde einer formalen und auch einer materiellen Überprüfung durch die Gerichte nicht standhalten:

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 15.03.2011 (Az.: 20 A 2148/09) ist es jedoch unzulässig, eine nicht der Planfeststellungspflicht unterworfenen Maßnahme mittels eines Planfeststellungsbeschlusses zuzulassen. Das Fehlen der sachlichen Entscheidungskompetenz⁵ führt zur Rechtswidrigkeit und Aufhebung der Planfeststellung und würde auch einen Kläger, dessen Grundeigentum von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden soll, in seinen Rechten verletzen⁶ (OVG Münster a.a.O., zitiert nach Juris, Rdnr. 92, 171 ff.; 189 ff.). Die Anwendung des § 46 VwVfG auf Fehler hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit wird ausgeschlossen (OVG Münster a.a.O., Rdnr. 173).

7. Ausblick

Es dürfte bei den Beteiligten sowie der Öffentlichkeit auf ein erhebliches Unverständnis stoßen,

wenn für eine Salzlaugeleitung einschl. der Einleitung in die Nordsee weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden wird.

Ein möglicher Ausweg wäre die Anpassung der UVP-V Bergbau, in welcher UVP-pflichtige Bergbauvorhaben aufgeführt sind. Daher hat das niedersächsische Wirtschaftsministerium im Rahmen einer geplanten Anpassung der UVP-V Bergbau bereits im Frühjahr 2013 eine entsprechende Stellungnahme an das Bundesministerium für Wirtschaft abgegeben.

Das NMW forderte hierin, „aufgrund der potentiellen Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser überregionale Rohrleitungen zum Transport salzhaltiger Wässer, die bei Gewinnung und Aufbereitung von Kali- und Steinsalz in Bergbaubetrieben anfallen, dem Geltungsbereich der UVP-V Bergbau zuzuordnen“.

Vielleicht wird die neue Bundesregierung die UVP-V Bergbau entsprechend und rechtzeitig anpassen.

⁵ Anmerkung: d.h. Konzentration der Entscheidungen bei der für viele Entscheidungen ansonsten nicht zuständige Planfeststellungsbehörde

⁶ Anmerkung: d.h. Unzulässige Anwendung der Präklusion